



HESSISCHER LANDTAG

26. 10. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Stefan Naas (Freie Demokraten) vom 29.08.2022

Schülerticket

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Seit dem Schuljahr 2017/18 gibt es in Hessen das „Schülerticket“. Es kostet 365 € pro Jahr. Damit können alle öffentlichen Verkehrsmittel in Hessen genutzt werden, genauso wie mit dem Hessenticket. Bezugsberechtigt sind Schüler und Auszubildende, deren Schule bzw. Ausbildungsstätte in Hessen liegt. Ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung ergibt sich aus § 161 Hessisches Schulgesetz (HSchG) für Schüler der Grundschule, wenn der Weg zur Grundschule mehr als 2 km Fußweg beträgt und für Schüler der Mittelstufe (5. bis 10. Klasse), wenn der Fußweg mehr als 3 km beträgt. Mobilität ist eine Grundlage für Teilhabe und bei jungen Menschen besonders wichtig, insbesondere im Hinblick auf Teilhabe an Bildung.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Kultusminister sowie dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Wie viele Schülertickets wurden seit der Einführung des Tickets jährlich verkauft? (Bitte auflisten nach Jahr und Schüler/Auszubildende)?

Schuljahr 2017/2018:	402.000
Schuljahr 2018/2019:	415.000
Schuljahr 2019/2020:	418.000
Schuljahr 2020/2021:	415.000

Die Zahlen sind gerundet. Eine Unterscheidung zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Auszubildende findet in der Verkaufstatistik nicht statt. Aufgrund der Zusammenführung von Daten aus unterschiedlichen Verkaufssystemen für den jeweiligen Betrachtungszeitraum kann es zu Unschärfen kommen. Erstattungen und Korrekturen durch die Schulwegkostenträger sind mit einem langen Nachlauf möglich.

Frage 2. Welche Einschränkungen betreffend den Erwerb des Tickets gibt es?

Die gemeinsamen Tarifbestimmungen der Verkehrsverbände in Hessen für das Schülerticket Hessen regeln den Erwerb des Tickets.

Der Kreis der Bezugsberechtigten ist auf die Zielgruppe des Tickets begrenzt. Neben Schülerinnen und Schülern sowie Auszubildenden mit Wohn- oder Schul- bzw. Ausbildungsort in Hessen gehören z.B. auch Wehr- und Freiwilligendienstleistende zu den Bezugsberechtigten.

Die weiteren Bestimmungen zum Vertrieb knüpfen an die bestehenden Regelungen für Zeitkarten der Verkehrsverbände an.

Frage 3. Gibt es darüberhinausgehende Fördermöglichkeiten für Schüler aus einkommensschwachen Familien?

Soweit das Schülerticket nicht kostenfrei über die Schulwegkostenträger bereitgestellt wird und die Schülerinnen und Schüler gleichwohl darauf angewiesen sind, um den Weg zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs zurückzulegen, besteht die Möglichkeit, die Aufwendungen hierfür als Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets zu erhalten. Anspruchsberechtigt

sind Kinder und Jugendliche, deren Familien Leistungen des SGB II, des SGB XII oder des AsylbLG beziehen bzw. für die Wohngeld oder Kinderzuschlag gezahlt wird. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt dabei jeweils auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt. Dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

Frage 4. Wie viele Schüler bekommen die Kosten des Tickets durch den Schulwegkostenträger erstattet? (Bitte aufschlüsseln nach Grundschule und Mittelstufe)

Die im Hessischen Kultusministerium geführte Lehrkräfte- und Schülerstatistik (LUSD) enthält keine Angaben über die Entfernung zwischen den Wohnungen der Schülerinnen und Schüler und ihren Schulen. Die Erstattungsfähigkeit der Schulwegkosten nach § 161 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) lässt sich daher nicht aus ihr ablesen. Auch lassen sich aus der Statistik keine Rückschlüsse auf die besondere Gefährlichkeit des Schulwegs oder das Vorliegen einer Behinderung nach § 161 Abs. 2 Satz 2 HSchG ziehen.

Eine Erhebung der aktuellen Anzahl erstattungsberechtigter Schülerinnen und Schüler bei den Schulwegkostenträgern ist in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Zum Ende des Schuljahrs 2018/2019 belief sich die Zahl der Schülertickets, deren Kosten von den Schulwegkostenträgern übernommen wurden, auf 181.000.

Frage 5. Weshalb werden die Kosten des Schülertickets nicht allen Schülern erstattet?

Frage 6. Wie ergeben sich die in der Vorbemerkung ausgeführten Entfernungsgrenzen für die Fahrtkostenerstattung?

Frage 8. Liegen der Landesregierung wissenschaftliche Gutachten bzw. Untersuchungen vor, die eine derartige Segmentierung unterstützen?

Die Fragen 5, 6 und 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach der gesetzgeberischen Wertung ist es den Schülerinnen und Schülern der Grundstufe und der Sekundarstufe I grundsätzlich zumutbar, einen Schulweg von bis zu (einschließlich) 2 bzw. 3 km aus eigener Kraft (zu Fuß oder mit dem Fahrrad) zurückzulegen. Über diese Entfernung hinaus wird den Eltern ein Teil des Lebensführungsaufwands und der Unterhaltungspflicht abgenommen, den sie sonst zu tragen hätten.

Wissenschaftliche Gutachten zu der Thematik sind der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 7. Gibt es Fälle, in denen eine Ausnahme von den in der Vorbemerkung ausgeführten Entfernungsgrenzen für die Fahrtkostenerstattung gemacht wird? (Bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Grund für die Ausnahme)

Ausnahmen ergeben sich aus § 161 Abs. 2 Satz 2 HSchG. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Frage 9. Inwiefern unterstützt die Landesregierung die Kreise bei der Kostenübernahme für das Schülerticket und in welcher Höhe? (Bitte absolut und prozentual als Anteil an den Gesamtkosten angeben)

Seit dem Schuljahr 2017/2018 wurde eine dreijährige Erprobungsphase des einheitlichen Schülertickets von den Verkehrsverbänden Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV), Nordhessischer Verkehrsverbund (NVV) und dem Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) erfolgreich durchgeführt. Seit dem Schuljahr 2020/2021 wird das Schülerticket dauerhaft fortgeführt. Pro Schuljahr sind im EP 07 hierfür 20 Mio. € vorgesehen. Empfänger dieser Mittel sind jedoch nicht die Kreise, sondern die drei Verkehrsverbände.

Für die Schulwegkostenträger hat sich die finanzielle Belastung mit der Einführung des Schülertickets strukturell nicht geändert.

Wiesbaden, 20. Oktober 2022

In Vertretung:
Jens Deutschendorf